

# Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

## Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

<b>1. GRUND-AVB (TEIL I)</b> .....	<b>2</b>
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung .....	2
<b>2. TARIFBEDINGUNGEN (TEIL II)</b> .....	<b>4</b>
2.1 Tarife 47 Krankentagegeld für Arbeitnehmer Einzelversicherung .....	4
2.2 Tarif 471 Krankentagegeld für Arbeitnehmer Einzelversicherung .....	4
2.3 Tarif 4706 Krankentagegeld für Arbeitnehmer Einzelversicherung .....	4

## Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Gesetzgeber hat zum 11.04.2017 das „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ beschlossen. Dadurch gibt es eine zusätzliche Leistung in Ihrem Krankentagegeld. Damit Sie davon profitieren, haben wir die Vertragsbedingungen angepasst. So ist Ihr Versicherungsschutz weiterhin aktuell.

Die Änderungen im Überblick:

- Erwerbstätige Frauen haben während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG neue Fassung ab 2018) sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld.
- Der Anspruch besteht soweit die versicherte Person in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und einen Verdienstausschlag hat.
- Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Wir zahlen das Krankentagegeld nach der vereinbarten Karenzzeit.
- Wir berücksichtigen sonstige Ansprüche, die den Verdienstausschlag ausgleichen. So rechnen wir unter anderem das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auf den vereinbarten Tagessatz an.

Die neuen Regelungen werden zum 01.01.2018 wirksam. Ein unabhängiger Treuhänder hat dem zugestimmt. Die neue Leistung berücksichtigen wir automatisch. Daher besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Leistungsänderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, wir haben nur die Textpassagen angegeben, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

# Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung – Einzelversicherung –

## 1. Grund-AVB (Teil I)

### Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2009 und bis 31.12.2011 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...  <b>§ 1 Was ist vom Versicherungsschutz erfasst?</b>            (1) Gegenstand der Versicherung            ...</p> <p>(2) Versicherungsfall</p> <p>Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlungsbedürftigkeit mehr bestehen. Eine während der Behandlung neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Wird Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so wird das Krankentagegeld nur einmal gezahlt.</p> <p>(3) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.</p>	<p>...  <b>§ 1 Was ist vom Versicherungsschutz erfasst?</b>            (1) Gegenstand der Versicherung            ...  <u><a href="#">Außerdem bieten wir für weibliche versicherte Personen Versicherungsschutz gegen einen Verdienstaussfall während gesetzlicher Mutterschutzzeiten.</a></u>  <u><a href="#">(2) Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit</a></u>            a) Versicherungsfall</p> <p>Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlungsbedürftigkeit mehr bestehen. Eine während der Behandlung neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Wird Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so wird das Krankentagegeld nur einmal gezahlt.</p> <p>b) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.</p> <p><u><a href="#">(3) Versicherungsfall in den Mutterschutzfristen und am Entbindungstag</a></u>            a) Versicherungsfall</p> <p><u><a href="#">Versicherungsfall ist auch der Verdienstaussfall der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I - Allgemeine Bedingungen, Teil II - Tarif mit Tarifbedingungen) sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben.</a></u></p> <p>b) Umfang unserer Leistungspflicht</p> <p><u><a href="#">Wir erbringen für die Dauer dieser Schutzfristen und am Entbindungstag ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang ungeachtet der Leistungsausschlüsse nach § 4. Soweit der versicherten Person in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder nach dem Mutterschutzgesetz, auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder auf einen anderen anderweitigen angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall zusteht, rechnen wir diesen auf das vereinbarte Krankentagegeld an. Wenn die versicherte Person während der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder am Entbindungstag arbeitsunfähig mit Anspruch auf Bezug von Krankentagegeld ist oder wird, zahlen wir das Krankentagegeld nur einmal bis zur vereinbarten Höhe.</a></u></p> <p>c) Berechnung und Höhe des Krankentagegeldes</p> <p><u><a href="#">Das während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlte Krankentagegeld darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und anderen Ersatzleistungen für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.</a></u></p> <p>d) Besondere Nachweise</p> <p><u><a href="#">Der Eintritt und die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes und der Tag der Entbindung sind nachzuweisen. Etwaige</a></u></p>

<p><b>§ 2 Welchen örtlichen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?</b>  ...  <b>§ 5 Gelten Wartezeiten und wie werden diese berechnet?</b>  ...  (3) Besondere Wartezeiten</p> <p>Die besonderen Wartezeiten betragen für Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie acht Monate.</p> <p>(4) Erlass der Wartezeiten  ...</p>	<p><u>Kosten des Nachweises haben Sie zu tragen.</u></p> <p><b>§ 2 Welchen örtlichen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?</b>  ...  <b>§ 5 Gelten Wartezeiten und wie werden diese berechnet?</b>  ...  (3) Besondere Wartezeiten</p> <p>Die besonderen Wartezeiten betragen für Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz, Kieferorthopädie <u>und Leistungen während der Mutterschutzzeiten nach § 1</u> acht Monate.</p> <p>(4) Erlass der Wartezeiten  ...</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 2. Tarifbedingungen (Teil II)

### 2.1 Tarife 47 Krankentagegeld für Arbeitnehmer Einzelversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2009 und bis 31.12.2011 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...  <b>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesen Tarifen zu?</b>                      Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt:                      Tarif 472 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 473 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 474 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 4709 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 4712 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 4715 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 4718 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 4739 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 4765 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      Tarif 4778 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      ...</p>	<p>...  <b>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesen Tarifen zu?</b>                      Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt:                      Tarif 472 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 473 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 474 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 4709 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 4712 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 4715 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 4718 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 4739 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 4765 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      Tarif 4778 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      ...</p>

### 2.2 Tarif 471 Krankentagegeld für Arbeitnehmer Einzelversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2009 und bis 31.12.2011 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...  <b>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu?</b>                      Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt:                      Tarif 471 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      ...</p>	<p>...  <b>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu?</b>                      Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt:                      Tarif 471 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      ...</p>

### 2.3 Tarif 4706 Krankentagegeld für Arbeitnehmer Einzelversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2009 und bis 31.12.2011 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...  <b>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu?</b>                      Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt:                      Tarif 4706 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit                      ...</p>	<p>...  <b>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu?</b>                      Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt:                      Tarif 4706 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u>                      ...</p>